Merkblatt

Benutzung von wiederverwendbarem Geschirr auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Bad Bramstedt hat vor einigen Jahren beschlossen, bei eigenen Veranstaltungen auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten. Es wird hier ein gestiegenes Umweltbewusstsein dokumentiert, das hilft, Abfälle zu vermeiden.

Sie werden gebeten, im Rahmen Ihrer geplanten Veranstaltung ebenfalls auf die Benutzung von Einweggeschirr zu verzichten. Leisten auch Sie einen wirkungsvollen Beitrag zur Abfallvermeidung.

Spezialfirmen bieten „mobile Geschirrwagen“ ggf. mit entsprechenden Dienstleistungen an. Bitte informieren Sie sich über das Branchenverzeichnis, sofern die Größe Ihrer Veranstaltung den Einsatz solcher Firmen geeignet erscheinen lässt. Im übrigen sind nachfolgend aufgeführte Hinweise zu beachten.

Wird auf Veranstaltungen wiederverwendbares Geschirr (Teller, Tassen, Bestecke, Gläser und Becher) ausgegeben, so müssen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit nur einwandfrei sauberes Geschirr benutzt wird.

Es müssen ausreichend hygienisch einwandfreie Lager- und Transportmöglichkeiten für das saubere Geschirr vorhanden sein.

Es sind ausreichend Geschirrspülmaschinen oder entsprechende Einrichtungen wie z.B. zwei Spülbecken für Vor- und Nachspülung, Abtropfbleche, Trocknungseinrichtungen bzw. Handtücher vorzusehen.

Es muss eine Warm- und Kaltwasserversorgung vorhanden sein. Das verwendete Wasser hat den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zu entsprechen.

Die Spüleinrichtung im Fahrzeug oder in der Verkaufseinrichtung muss so aufgestellt werden, dass die hergestellten oder bereitgehaltenen Lebensmittel durch den Waschvorgang nicht nachteilig beeinflusst werden.

Sofern für die Veranstaltung ein zentrales Geschirrmobil zur Verfügung steht und von Ihnen genutzt wird, ist darauf zu achten, dass das saubere Geschirr unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zurück in die Verkaufsreinrichtung transportiert wird.

Das beim Spülen anfallende Abwasser muss ordnungsgemäß beseitigt werden (z.B. in Abwassertanks).

Geeignete Abfallbehälter für Speisereste sind nachzuweisen.

Werden Getränkeschankanlagen betrieben und Mehrwegschankgefäße (Gläser, Becher etc.) genutzt, so muss nach den technischen Regeln für Getränkeschankanlagen in unmittelbarer Nähe der Zapfanlage eine Vorrichtung zum Spülen der Schankgefäße mit fließendem Trinkwasser vorhanden sein - also eine weitere Spüleinrichtung ! Diese Spülvorrichtung muss aus zwei Spülbecken bestehen. Bei Verwendung einer Gläserspülmaschine oder eines wirksamen Spülgerätes mit getrennter Vor- und Nachspülung genügt ein Spülbecken.